

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 16.12.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 438/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Neufassung der Schulen-Coronaverordnung**
- **Allgemeinverfügungen der Kreise ab einer Inzidenz von 70 Neuinfektionen**
- **Weitere Unterstützung für Sportvereine und –verbände**
- **Ansprüche auf Schutzmasken ab 60 Jahren und für Risikogruppen**

Neufassung der Schulen-Coronaverordnung

Zur Umsetzung der jüngsten Beschlüsse der Landesregierung zum Schulbetrieb vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 (siehe info - intern Nr. 431/20 und Nummer 432/20) hat die Landesregierung die Schulen-Coronaverordnung (siehe zuletzt info - intern Nr. 430/20) am 16. Dezember 2020 abermals geändert und auch in Kraft gesetzt. Die Änderung betrifft eine Neufassung des erst mit Wirkung vom 13. Dezember 2020 neu eingefügten § 6a Art der Schulen-Coronaverordnung. Die Verordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Neufassung trifft insbesondere drei unterschiedliche Regelungen:

- Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 7: An den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren finden für die Jahrgangsstufen 1 bis 7 vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen statt. Ein Lernen in Distanz kann von den Schulen vorgesehen werden. An den regulären Schultagen außerhalb der Ferien wird eine Notbetreuung vorgehalten. Anspruch auf Notbetreuung haben Schüler, bei denen mindestens ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Abs. 2 Corona-BekämpfungVO tätig ist, sowie Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule wegen eines besonderen Bedarfs erforderlich ist.
- Schüler ab der Jahrgangsstufe 8: Es finden ebenfalls vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt.

tung statt. Ein Lernen in Distanz ist aber zwingend vorzusehen. Unaufschiebbare Prüfungen können durchgeführt werden.

- Für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote gelten die Vorschriften für die Notbetreuung.

Allgemeinverfügungen der Kreise ab einer Inzidenz von 70 Neuinfektionen

Das Sozialministerium hat seinen Erlass vom 11. Dezember 2020 für Allgemeinverfügungen der Kreise in Gebieten mit einem Inzidenzwert von über 70 (siehe info - intern Nr. 429/20) am 15.12.2020 in weiten Teilen aufgehoben. Durch die ab dem 16. Dezember 2020 geltende Fassung der Corona-BekämpfVO sind die in dem Erlass angeordneten verschärften Kontaktbeschränkungen und das Alkoholverbot in der Öffentlichkeit in die Landesverordnung übernommen worden und in dem Erlass bzw. den Allgemeinverfügungen der Kreise damit gegenstandslos. Weiterhin gültig ist die Anweisung an die Kreise zum Erlass von Allgemeinverfügungen ab einem Inzidenzwert von 70 hinsichtlich

- erweiterter Betretungsverbote an Schulen,
- einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für pädagogische Fachkräfte in Angeboten der Kindertagesbetreuung.

Die Kreise werden auf dieser Grundlage ihre bestehenden Allgemeinverfügungen entsprechend anpassen und nunmehr bis zum 10. Januar 2021 befristen.

Weitere Unterstützung für Sportvereine und –verbände

Sportvereine und –verbände können ab 04. Januar 2021 weitere Anträge auf Unterstützung in der Corona-Pandemie beim Land stellen. Dafür stellt das Land weitere 2,5 Millionen Euro bereit. Die Richtlinie des Innenministeriums über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Soforthilfe bei Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Pandemie für Sportvereine und Sportverbände im Land Schleswig-Holstein (Soforthilfe Sport) vom 16. Dezember 2020 ist als **Anlage 2** beigefügt. Antragschluss ist der 26. Februar 2021

Bei der Soforthilfe handelt sich um einen Zuschuss. Antragstellende müssen nachweisen, dass die Einnahmehausfälle oder nicht gedeckten Kosten in Zusammenhang mit der Corona Pandemie entstanden sind. Die Anträge müssen beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein per E-mail oder postalisch eingereicht werden. Die Anträge werden erst nach dem 26. Februar 2021 bearbeitet.

Das Antragsformular ist zu finden unter folgendem Link:

www.schleswig-holstein.de/coronavirus-sport

Ansprüche auf Schutzmasken ab 60 Jahren und für Risikogruppen

Die Presse hat bereits über die an den Apotheken am 15.12.2020 begonnene Aktion zur kostenlosen Verteilung von Schutzmasken an bestimmte Bevölkerungsgruppen berichtet. Am 15.12.2020 ist dafür die vom Bund erlassene Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV) vom 14. De-

zember 2020 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten. Die Verordnung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Gesetzlich Krankversicherte und alle anderen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben damit einen Anspruch auf Schutzmasken, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder folgende Erkrankungen oder Risikofaktoren aufweisen: chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale, chronische Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz Stadium 4, Demenz oder Schlaganfall, Diabetes mellitus Typ 2, aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, stattgefundenen Organ- oder Stammzelltransplantation, Trisomie 21, Risikoschwangerschaft.

Der Anspruch bezieht sich auf einmalig

- 3 Schutzmasken im Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021 und
- 6 Schutzmasken im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 28. Februar 2021
- 6 Schutzmasken im Zeitraum vom 16. Februar bis zum Ablauf des 15. April 2021.

Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen haben die Anspruchsberechtigten darüber zu informieren. Die Abgabe von Schutzmasken erfolgt durch Apotheken. Jede Person hat an die Apotheke eine Eigenbeteiligung in Höhe von zwei Euro je Abgabe von sechs Schutzmasken zu leisten.

- Ende info-intern Nr. 438/20 -

Anlagen